



Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm vom 26. Februar 2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 6, 8 Abs. 5 und 12 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl.S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff), sowie aufgrund von § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 5 und 20 Abs. 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert am 03.12.2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Ulm am 21. Februar 2013 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulation, Zulassung
- § 2 Studienjahr, Studienbeginn
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Studienorientierungsverfahren
- § 5 Lehrerorientierungstest, Orientierungspraktikum
- § 6a Bewerbung und Zulassung grundständige Studiengänge
- § 6b Bewerbung und Zulassung Masterstudiengänge
- § 7 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse
- § 8 entfällt (Parallelstudium)
- § 9 Zulassungsbescheid
- § 10 Zulassung und Immatrikulation von ausländischen Studienbewerbern
- § 11 Studienplatztausch
- § 12 Immatrikulation; Studierendenausweis
- § 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 16 Zeit- und Austauschstudierende
- § 17 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Begriffsbestimmungen

Außergewöhnliche Härte

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale, insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

Ausländische Staatsangehörige

Staatsangehörige oder Staatenlose, die den Deutschen nicht gleichgestellt sind.

Bildungsinländer

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

Deutsche

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG).

EU-Angehörige / EWR-Angehörige

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag besteht aus einer elektronischen Antragstellung und schriftlich einzureichenden Unterlagen.

§ 1 Immatrikulation, Zulassung

- (1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass in grundständigen Studiengängen eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 58, 59 LHG bzw. in Masterstudiengängen ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß § 29 Abs. 2 Satz 5 LHG, die Zulassung zu einem Studiengang oder Teilstudiengang vorliegt oder eine solche gemäß § 60 Abs. 1 LHG mit der Immatrikulation als erteilt gilt und keine Versagungsgründe gemäß § 60 Abs. 2 und Abs. 5 LHG bestehen. Ein Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- a) Studierende an einer anderen Universität eine dort nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht und das Studium an der Universität Ulm in dem gleichen Studiengang fortsetzen wollen oder
 - b) Studierende eine nach der Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Ulm vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht und das Studium in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt (Fachverwandtschaft) fortsetzen wollen, sofern diese Fachverwandtschaft in diesem Studiengang durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist.

Die Immatrikulation kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 3 Nr. 1, 2, und Absatz 6 versagt werden.

Sie kann darüber hinaus versagt werden, wenn Studierende die Tatbestandsvoraussetzungen von § 62 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 LHG erfüllen.

- (2) Für den Studiengangwechsel gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Im Zulassungsantrag für das 1. Fachsemester in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen dürfen maximal 2 Studiengänge genannt werden; der erstgenannte Antrag ist der Hauptantrag.

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

- (1) Das Studienjahr an der Universität beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester).
- (2) Der Studienbeginn für Studienanfänger ist in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Universität ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) (Vergabe von Studienplätzen in örtlichen Auswahlverfahren) und den hierzu ergangenen Vorschriften sowie des Landeshochschulgesetzes (zulassungsfreie Studiengänge).
- (2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund einbezogen sind, unterliegt das Verfahren der VergabeVO Stiftung.

§ 4 Studienorientierungsverfahren

- (1) Zu einem grundständigen Studium an der Universität Ulm wird zugelassen, wer neben den §§ 58, 59 LHG genannten Voraussetzungen den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz LHG nach Maßgabe dieser Satzung erbringt. Für die Zulassung und Immatrikulation zu Lehramtsstudiengängen gilt § 5.
- (2) Die Universität Ulm berät Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (Studienorientierungsverfahren). Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren kann insbesondere durch eine Studienberatung bei den Hochschulen und bei den Beratern für Akademische Berufe der Agentur für Arbeit, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen. Als Studienorientierungstests werden ausschließlich „www.was-studiere-ich.de, www.borakel.de und www.explorix.de“ anerkannt. Der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte im Sinne von § 59 Abs. 1 bis 2 LHG wird als Nachweis über eine Studienorientierung anerkannt, genauso wie der Nachweis über die Teilnahme an einem Studierfähigkeitstest, der im Rahmen eines Auswahlverfahrens in Studiengängen an der Universität Ulm absolviert wird.
- (3) Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren muss spätestens mit der Immatrikulation für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Studiensekretariat eingegangen sein.
- (4) Über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren stellt die Universität eine schriftliche Bescheinigung aus. Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren an einer anderen Hochschule wird von der Universität Ulm anerkannt.

- (5) Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Fächern bleiben davon unberührt.

§ 5 Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum

- (1) Zum Studium des Lehramts an Gymnasien wird zugelassen, wer neben den §§ 58, 59 LHG genannten Voraussetzungen über den Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 4. Halbsatz LHG und über den Nachweis eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums gemäß § 1 Abs. 3 Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) verfügt.
- (2) Der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest muss spätestens mit der Immatrikulation für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Studiensekretariat eingegangen sein.
- (3) Liegt der Nachweis über das Orientierungspraktikum bis zum 30. September für das Wintersemester und für das Sommersemester bis zum 31. März nicht vor, ergeht eine Zulassung mit der auflösenden Bedingung, dass das Orientierungspraktikum spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen ist.

§ 6a Bewerbung und Zulassung grundständige Studiengänge

- (1) Der Zulassungsantrag für örtliche Auswahlverfahren ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar in elektronischer Form (online) an die Universität Ulm zu stellen (Ausschlussfrist). Der Bewerber übermittelt in schriftlicher Form innerhalb der in Satz 1 festgelegten Fristen der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung das ausgefüllte und ausgedruckte unterschriebene Antragsformular, eine einfache Kopie seiner Hochschulzugangsberechtigung oder eines gleichwertigen Nachweises und die im Antragsformular verlangten Unterlagen (Ausschlussfrist).
- (2) Der Zulassungsbescheid im örtlichen Auswahlverfahren wird dem Bewerber im webbasierten Bewerberaccount in elektronischer Form bereitgestellt. Gleiches gilt für Bewerber, die im örtlichen Auswahlverfahren aufgrund nicht ausreichender Studienplätze einen Ablehnungsbescheid erhalten.
- (3) Der Antrag auf Immatrikulation für zulassungsfreie Studiengänge ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März in elektronischer Form (online) an die Universität Ulm zu stellen. Der Bewerber übermittelt innerhalb der in Satz 1 festgelegten Fristen der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Studiensekretariat das ausgefüllte und ausgedruckte unterschriebene Antragsformular sowie die für die Immatrikulation benötigten Unterlagen. Satz 1 gilt nicht für Studiengangwechsler innerhalb der Universität Ulm. Für diese gelten der 30. November für das Wintersemester und der 31. Mai für das Sommersemester. § 10 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag schriftlich zu stellen.
- (5) Für Bewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen nach Abs. 1 entsprechend. Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der

Antragsfrist unter Angabe der Bewerbernummer gegenüber der Universität schriftlich anwaltlich zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist. Zulassungsanträge, für welche die in Satz 2 geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht wirksam gestellt.

- (6) Die VergabeVO Stiftung, die Hochschulvergabeverordnung sowie die fachspezifischen Zulassungssatzungen der Universität (z.B. die Verteilungssatzung für das Praktische Jahr, Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen, Zulassungssatzungen für Masterstudiengänge) bleiben unberührt.

§ 6b Bewerbung und Zulassung Masterstudiengänge

- (1) Die Bewerbung und Zulassung für die Masterstudiengänge, insbesondere Frist und Form, richtet sich nach den Voraussetzungen der jeweiligen Zulassungssatzung. Der Zulassungs- und Ablehnungsbescheid kann dem Bewerber in elektronischer Form bereitgestellt werden.
- (2) Die jeweiligen Zulassungsausschüsse entscheiden über die Anerkennung von Studienabschlüssen nach Maßgabe von § 36 a LHG. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen zu treffen.
- (3) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ist bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl 5 vom Hundert, mindestens jedoch ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist (Ausschlussfristen) aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der jeweiligen Zulassungssatzung,
- b) Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

§ 7 Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Bewerber in grundständigen Studiengängen, die an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensport) gebunden sind, fallen in die Vorabquote gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 HVVO.
- (2) Diese Bewerber haben im Rahmen der Onlinebewerbung gemäß § 6 Abs. 1 zusätzlich Angaben zum Spitzensport und zur Studienortbindung gemäß Abs. 1 zu machen und diese nachzuweisen. Die Nachweise müssen bis zum Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Fristen der Universität zugegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 8 entfällt (Parallelstudium)

§ 9 Zulassungsbescheid

- (1) Liegen die Voraussetzungen der Zulassung vor, ergeht in grundständigen und Masterstudiengängen ein Zulassungsbescheid, sofern nicht in zulassungsfreien, grundständigen Studiengängen die Zulassung nach § 60 Abs. 1 LHG mit der Immatrikulation als erteilt gilt. Die Zulassung gilt nur für das im Bescheid angegebene Semester, das betreffende Fachsemester, den bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination.
- (2) Im Zulassungsbescheid stellt die Universität Ulm eine Frist zur Immatrikulation.
- (3) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist nach Absatz 2 nicht eingehalten wird, bzw. erlischt wenn eine mit dem Bescheid verbundene Befristung oder Bedingung nicht eintritt.
- (4) Der Zulassungsbescheid kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 10 Zulassung und Immatrikulation von ausländischen Studienbewerbern

- (1) Ausländische Studienbewerber benötigen für die Immatrikulation eine Zulassung.
- (2) Bei Bewerbungen in grundständigen Studiengängen für das 1. Fachsemester prüft uni-assist e.V. für die Universität, ob ausländische Studienbewerber zum Studium berechtigt sind. Die Universität entscheidet über die Zulassung. Zulassungsanträge einschließlich sämtlicher Nachweise müssen in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein (Ausschlussfristen im Sinne von § 3 Abs. 1 HVVO bzw. § 63 Abs. 2 LHG).
- (3) Die Universität Ulm kann sich bei Bewerbungen für das 1. Fachsemester in internationalen Masterstudiengängen von uni-assist e.V. unterstützen lassen. Die uni-assist e.V. prüft in diesem Fall für die Universität, ob die Studienbewerber zum Studium berechtigt sind. Die Universität entscheidet über die Zulassung. Zulassungsanträge einschließlich sämtlicher Nachweise müssen in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 30. April und für das Sommersemester bis zum 31.10. bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein (Ausschlussfristen im Sinne von § 63 Abs. 2 LHG).
- (4) Die erforderlichen Sprachkenntnisse für deutschsprachige Studiengänge richten sich nach der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm. Die erforderlichen Sprachkenntnisse für fremdsprachliche Studiengänge richten sich nach den für die jeweiligen Studiengänge geltenden Zulassungssatzungen sowie nach den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Ausländische Studienabschlüsse, die nicht in deutscher oder englischer Sprache gefasst sind, sind durch amtliche Übersetzungen nachzuweisen.

§ 11 Studienplatztausch

Der Studienplatztausch kann im höheren Fachsemester innerhalb der in § 6a Abs. 3 genannten Fristen mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Universität ausschließlich für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin beantragt werden. Voraussetzung ist das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten, ein vergleichbarer Ausbildungsstand, derselbe Studiengang der Tauschpartner sowie kein Verlust des Prüfungsanspruchs oder kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im getauschten Studiengang. Tauschen können nur Kandidaten, die mindestens ein Semester an der Universität Ulm eingeschrieben waren.

§ 12 Immatrikulation, Studierendenausweis

- (1) Der gemäß § 9 Abs. 1 zugelassene Studienbewerber hat innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist die Immatrikulation zu beantragen. Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen der Bewerber im Studiensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber haben zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen; die Universität kann hiervon absehen.
- (2) Kann ein für das Masterstudium zugelassener Bewerber den ersten Hochschulabschluss innerhalb der Immatrikulationsfrist nach § 9 Absatz 2 nicht vorlegen, kann eine Fristverlängerung zur Vorlage des ersten Hochschulabschlusses bis spätestens zur Anmeldung der ersten Masterprüfung ausgesprochen werden. Über die Fristverlängerung entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name, Matrikelnummer sowie die Gültigkeitsdauer und die Fakultät.
- (4) Dem Studiensekretariat sind unverzüglich alle Änderungen des Namens und der Anschrift anzuzeigen. Im Fall einer Namensänderung ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen und der Studierendenausweis zur Änderung vorzulegen.

§ 13 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität fortsetzen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags und durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr, sofern es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität.
- (2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
 1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
 2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind;
 3. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG bezahlt sind,
- (3) Die Rückmeldung ist für das Sommersemester bis zum 10. Februar und für das Wintersemester bis zum 10. August vorzunehmen. In den Weiterbildungsstudiengängen ist die Rückmeldung für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. vorzunehmen.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Über die Beurlaubung, die zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das Studiensekretariat gemäß § 61 LHG auf Antrag. Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular der Universität zu verwenden.

- (2) Eine Beurlaubung ist möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende
1. ein Studium an einer ausländischen Hochschule aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester,
 2. ein Stipendium erhalten, dessen Bedingungen den Besuch der Lehrveranstaltungen nicht erlauben,
 3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient. Dies gilt nur für praktische Tätigkeiten, die nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind,
 4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Erkrankung die Absolvierung der zu erwartenden Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
 5. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen,
 6. Familienpflichten nach § 24 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen,
 7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 8. eine Freiheitsstrafe verbüßen.

Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

- (3) Der Antrag ist vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen ist in der Regel nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 8 zulässig. Eine Beurlaubung von Studierenden gemäß §§ 15 und 16 ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
- (4) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.
- (5) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Sofern eine Anrechnung ausländischer Studienzeiten für beurlaubte Semester erfolgt, wird die Beurlaubung aufgehoben.
- (6) Während der Beurlaubung kann nicht an studienbegleitenden Prüfungen teilgenommen werden. Ausgenommen davon sind Abschlussarbeiten.

§ 15 Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Wer bei einer Fakultät als Doktorand angenommen worden ist, kann auf Antrag gemäß § 38 Abs. 5 LHG immatrikuliert werden.
- (2) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand zugelassen worden ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens nach Überprüfung durch das Dezernat II, Abt. Zulassung immatrikuliert.

§ 16 Zeit- und Austauschstudierende

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität studieren (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 LHG für in der Regel für zwei Semester in einem Studiengang befristet in der von der Universität vorgesehenen Form zugelassen und immatrikuliert werden. Die §§ 4 bis 11 finden keine Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm vom 17. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 15 vom 22.06.2011, Seite 159 – 167) außer Kraft.

Ulm, 26. Februar 2013

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -